



Herrn  
Olaf Thomas Opelt  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen

**Zweiter Senat**  
**Der Berichterstatter**  
Tel.: +49 721 / 9101 - 201 / - 364  
Fax: +49 721 / 9101 - 382

**Aktenzeichen:** 2 BvC 14/22  
(bei Antwort bitte angeben)

**Datum:** 31.10.2023

**Seite:** 1 von 4

**Ihre Wahlprüfungsbeschwerde vom 31. August 2022  
gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages  
vom 7. Juli 2022 - WP 934/21 -**

Sehr geehrter Herr Opelt,

als Berichterstatter im vorgenannten Verfahren möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die von Ihnen erhobene Wahlprüfungsbeschwerde mangels Zulässigkeit keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte. Sie dürften nicht hinreichend dargelegt haben, dass der Beschluss des Deutschen Bundestages in formeller oder in materiell-rechtlicher Hinsicht zu beanstanden ist.

1. Gemäß § 48 Abs. 1 Halbsatz 2, § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG sind Anträge, die das Verfahren einleiten, zu begründen; die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben. Die allgemeinen Anforderungen an verfahrenseinleitende Anträge gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG gelten hierbei auch für Wahlprüfungsbeschwerden (vgl. BVerfGE 122, 304 <307>; 146, 327 <340 f. Rn. 37>). Notwendig ist eine hinreichend substantiierte und aus sich heraus verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler liegen soll und – soweit nicht lediglich eine subjektive Rechtsverletzung gerügt wird – welcher Einfluss auf die Mandatsverteilung diesem Fehler zukommen konnte (vgl. BVerfGE 40, 11 <30>; 48, 271 <276>; 58, 175 <175>; 122, 304 <308>; 130, 212 <223>; 156, 224 <236 Rn. 36>). Die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern oder die Äußerung einer dahingehenden, nicht belegten Vermutung genügen nicht (vgl. BVerfGE 40, 11 <31>; 146, 327 <341 Rn. 37>). Zur erforderlichen Begründung einer Wahlprüfungsbeschwerde gehört zudem eine Auseinandersetzung mit den Gründen der vorzulegenden oder zumindest ihrem wesentlichen Inhalt nach wiederzugebenden Bundestagsentscheidung, die angegriffen wird (vgl. BVerfGE 156, 224 <237 f. Rn. 37 ff.> m.w.N.). Die Substantiierungsanforderungen beinhalten weiter, dass der verfassungsrechtliche Bezug unter Rückgriff auf die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäbe herzustellen ist. Eine Wahlprüfungsbe-

schwerde muss sich daher mit der einschlägigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auseinandersetzen (vgl. BVerfGE 146, 327 <343 ff. Rn. 42, 44 f.>; 156, 224 <238 Rn. 39>). Die Wahlprüfungsbeschwerde muss innerhalb der Beschwerdefrist von zwei Monaten nach der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages begründet werden (vgl. § 48 Abs. 1 Halbsatz 2 BVerfGG). Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist (vgl. BVerfGE 58, 172 <172>).

2. Diesen Anforderungen dürfte Ihre Beschwerde nicht gerecht werden.

Sie dürften nicht substantiiert dargelegt haben, dass der angegriffene Beschluss des Deutschen Bundestages in formeller oder materiell-rechtlicher Hinsicht zu beanstanden wäre. Soweit Sie insbesondere geltend machen, das dem Wahlgrundsatz der Unmittelbarkeit durch das Wahlrecht nicht Rechnung getragen werde, dürfte es an einer Auseinandersetzung mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu diesem Wahlgrundsatz fehlen.

Ich gebe Ihnen Gelegenheit, zu überdenken, ob Sie das Verfahren fortführen oder die Wahlprüfungsbeschwerde zurücknehmen möchten. Ihrer Antwort sehe ich innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Müller  
Richter des Bundesverfassungsgerichts

Beglaubigt

  
(Dignath)  
Regierungsoberinspektorin



Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.